

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

237

Nr. 10

Bielefeld, 31. Oktober 2015

Inhalt

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld.....	238
Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld.....	238
Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Greven.....	239
Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte.....	239
Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Gemeinsame Jugendarbeit in der Nachbarschaft West im Kirchenkreis Dortmund-Süd.....	240
Urkunden	
Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft.....	241
Aufhebung der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Vlotho.....	242
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund.....	242
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt.....	242
Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst.....	242
Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen.....	243
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop.....	243
Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop.....	243
Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop.....	244
Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund.....	244
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund.....	244
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ihmert.....	245
Anerkennung der Stiftung „Ev. Stiftungsverband Bielefeld-Süd“ als Ev. Stiftung.....	245
Anerkennung der „Stiftung des Ev. Kirchenkreises Halle“ als Ev. Stiftung.....	245
Bekanntmachungen	
Aufhebung der Befristung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Ev. Kirchenkreis Herford.....	246
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland.....	246
Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge.....	248
Personalnachrichten	
Ordinationen.....	248
Berufungen in den Probendienst.....	248
Berufungen.....	249
Ruhestand.....	249
Todesfälle.....	249
Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11...	249
Stellenangebote	
Pfarrstellen.....	249
Evangelische Kirche von Westfalen.....	249
Kreispfarrstellen.....	249
Gemeindepfarrstellen.....	249

Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne.....	250
Sonstige Stellen.....	250
A-Kirchenmusikstelle in Schwerte.....	250

Rezensionen

Sven Sosna „Daten- und Geheimnisschutz bei Outsourcing-Projekten im Krankenhausbereich“	
Rezensent: Reinhold Huget.....	251

Hans-Martin Barth: „Konfessionslos glücklich. Auf dem Weg zu einem religionstranszendenten Christsein“	
Rezensent: Prof. Dr. Matthias Haudel.....	252
Susanne Heine, Ömer Özsoy, Christoph Schwöbel, Abdullah Takim (Hrsg.): „Christen und Muslime im Gespräch. Eine Verständigung über Kernthemen der Theologie“	
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	253
Bernd Stiegler, Felix Thürlemann (Hrsg.): „Orientbilder. Fotografien 1850–1910“	
Rezensent: Johannes Duncker.....	254

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung der Ev. Dietrich-Bonhoeffer- Kirchengemeinde Bielefeld vom 17. März 2010

Die Satzung der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld vom 17. März 2010 (KABl. 2010 S. 177) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 15. April 2015 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

In § 9 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Januar 2006 (KABl. 2006 S. 173) außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, 14. September 2015

Evangelische Dietrich-Bonhoeffer- Kirchengemeinde Bielefeld Das Presbyterium

(L. S.) Sternberg Horstmann
Brüning

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld vom 15. April 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 21. Mai 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Oktober 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-2254

Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld vom 6. Juli 2004

Die Satzung der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld vom 6. Juli 2004 (KABl. 2005 S. 31) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 24. März 2015 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 1 Absätze 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, 24. März 2015

Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld Das Presbyterium

(L. S.) Steffen Müller-Cleve
Effe-Stumpf

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld vom

24. März 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 23. April 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-2210

Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Greven vom 2. Dezember 2008

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Greven vom 2. Dezember 2008 (KABl. 2008 S. 348) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 21. April 2015 wie folgt geändert:

§ 1

Änderung

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Greven bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Dienst die Gemeindebezirke Christuskirche (Greven) und Erlöserkirche (Reckenfeld).“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Greven, 21. April 2015

**Evangelische Kirchengemeinde Greven
Das Presbyterium**

(L. S.) Witthinrich Schulze Beckendorf
Wermeling

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Greven vom 21. April 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 23. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-4304

Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte vom 27. September 2002

Die Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte vom 27. September 2002 (KABl. 2003 S. 18), geändert am 23. November 2007 (KABl. 2010 S. 182), wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 18. September 2015 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

1. § 1 „Presbyterium“ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Nummerierung der Absätze 4 und 5 wird geändert in Absätze 3 und 4.
2. § 2 „Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse“ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Nummerierung der Absätze 3 bis 9 wird geändert in Absätze 2 bis 8.
3. § 3 „Fachbereiche und Fachausschüsse“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Fachausschuss für Kirchenmusik“
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird umbenannt in Buchstabe d.
4. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Fachausschuss für Kirchenmusik

- (1) Der Fachausschuss für Kirchenmusik berät über:
 - a) Gestaltung und Weiterentwicklung der Konzeption evangelischer Kirchenmusik,
 - b) Einstellungen im Fachbereich Kirchenmusik,
 - c) Dienstanweisungen im Fachbereich Kirchenmusik,
 - d) Anregungen aus dem kirchenmusikalischen Fachbereich (auch gottesdienstlicher Art) für die Gemeindegarbeit,
 - e) Anregungen aus dem kirchenmusikalischen Fachbereich bei der Erstellung des Haushaltsplanes.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über:
 - a) den Einsatz der kirchenmusikalischen Gruppen im Gottesdienst,
 - b) das Jahresprogramm für kirchenmusikalische Veranstaltungen,
 - c) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben,
 - d) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (3) Der Fachausschuss führt einen aktuellen Veranstaltungskalender für seinen Fachbereich.

(4) Der Fachausschuss nimmt die Begleitung der in seinem Fachbereich tätigen Mitarbeitenden wahr und koordiniert die Maßnahmen des Arbeitsbereiches.

(5) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
 - b) drei weitere Mitglieder des Presbyteriums, davon soweit möglich mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Münsterchors,
 - c) die Kantorin oder der Kantor,
 - d) die Leiterin oder der Leiter des Posaunenchores,
 - e) die Leiterin oder der Leiter des Chores Con Anima oder
 - f) ersatzweise statt Buchstabe d oder e eine sonstige nebenberufliche Kirchenmusikerin oder ein sonstiger nebenberuflicher Kirchenmusiker der Kirchengemeinde.“
5. Die bisherigen §§ 6 bis 9 erhalten die neuen Nummerierungen §§ 7 bis 10.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Herford, 18. September 2015

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Herford-Mitte
Das Presbyterium**

(L. S.) Dr. Reinmuth König
Hartmann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte vom 18. September 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 17. September 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-3714

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Gemeinsame Jugendarbeit in der Nachbarschaft West im Kirchenkreis Dortmund-Süd vom 15. Dezember 2000

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung für die Gemeinsame Jugendarbeit in der Nachbarschaft West im Kirchenkreis Dortmund-Süd vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 114) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Kirchenrechtliche Vereinbarung für die Gemeinsame Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest und der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund, beide Evangelischer Kirchenkreis Dortmund“.
2. In der Präambel wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Zur Gestaltung der Gemeinsamen gemeindlichen Jugendarbeit treffen die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest und die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Dortmund folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:“
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die beteiligten Kirchengemeinden bilden die ‚Gemeinsame Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest und der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund‘.“
4. In § 1 Absätze 3 und 4 werden die Wörter „Kirchengemeinde Hombruch“ durch die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Finanzierung
(1) Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach dem Umlageverfahren auf Basis der Gemeindeglieder. Die Höhe der zu zahlenden Umlage für die einzelne Kirchengemeinde errechnet sich nach dem geplanten Finanzbedarf gemäß der Gemeindegliederzahl, die von dem Evangelischen Kirchenkreis Dortmund bei der Kirchensteuerzuweisung zugrunde gelegt wird.
(2) Die an dem Modell beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich zur aktiven Trägerschaft.“
6. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gemeinsame Jugendausschuss

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Gemeinsamen Jugendausschuss. Der Gemeinsame Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Je Kirchengemeinde entsenden die Presbyterien vier Vertreterinnen oder Vertreter, von denen

zwei Vertreterinnen oder Vertreter Mitglied des Presbyteriums sein müssen.

Die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter sollen aus dem Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entsandt werden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinsamen Jugendausschusses werden jeweils in der ersten Sitzung der beteiligten Presbyterien nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Für jedes Mitglied des Gemeinsamen Jugendausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeinsamen Jugendarbeit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinsamen Jugendausschusses teil. Die Artikel 67 und 76 Kirchenordnung sind zu beachten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kontaktstelle Evangelische Jugend des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Gemeinsame Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreterin oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder seinen Stellvertreter. Diese müssen Mitglieder eines Presbyteriums sein.

(5) Für die Sitzungen des Gemeinsamen Jugendausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.“

7. In § 4 Absätze 1, 2 und 4 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ und die Wörter „Kirchengemeinde Hombruch“ durch die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest“ ersetzt.
8. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Stellenbesetzungen und Kündigungen entscheidet auf Vorschlag des Gemeinsamen Jugendausschusses das Presbyterium des Anstellungsträgers.“
9. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dienstszitz ist die Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund.“
10. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Hauptamtlichen stehen den Kirchengemeinden als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in allen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.“
11. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahrnehmung jugendpolitischer Interessen der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der beteiligten Kirchengemeinden (z. B. nach § 78 KJHG) erfolgt durch eine Hauptamtliche oder einen Hauptamtlichen. Die Hauptamtlichen nehmen an den Hauptamtlichentreffen des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund teil.“

12. § 6 wird gestrichen und die folgenden Paragraphen neu nummeriert.

§ 2

Diese Änderungen der Kirchenrechtlichen Vereinbarung treten nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Dortmund, 4. Mai 2015

**Evangelische Kirchengemeinde
Dortmund-Südwest
Das Presbyterium**

(L. S.) Giese Graevendieck
Krebs-Schmidt

Dortmund, 22. April 2015

**Evangelische Philippus-Kirchengemeinde
Dortmund
Das Presbyterium**

(L. S.) Monzel Schleifenbaum
Lenz

Genehmigung

Die Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Gemeinsame Jugendarbeit zwischen der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest und der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest vom 4. Mai 2015 und des Presbyteriums der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund vom 22. April 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 054-2507

Urkunden

**Pfarramtliche Verbindung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hüllhorst und der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Oberbauerschaft**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, beide Ev. Kirchenkreis Lübbecke, werden pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4008/01

Aufhebung der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Vlotho

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Vlotho wird die 1. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-5300/01

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2506/01

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4613/01

Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich ein-

geschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4008/02

Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4600/09

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3119/02

Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 9. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3119/09

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 10. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Bottrop**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3119/10

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 5. Pfarrstelle
der Ev. Christus-Kirchengemeinde
Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 5. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2506/05

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Elias-Kirchengemeinde
Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2508/03

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ihmert

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ihmert, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3913/01

Anerkennung der Stiftung „Evangelischer Stiftungsverband Bielefeld-Süd“ als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Evangelischer Stiftungsverband Bielefeld-Süd“
mit Sitz in Bielefeld

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 24. März 2015 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 24. März 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

Im Auftrag

(L. S.)

Bock

Az.: 930.39/110

Anerkennung

Die durch den Verband der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede, vertreten durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. August

2014 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete Stiftung

„Evangelischer Stiftungsverband Bielefeld-Süd“
mit Sitz in Bielefeld

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 15. Juni 2015

Bezirksregierung Detmold

Thomann-Stahl
Regierungspräsidentin

Anerkennung der „Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Halle“ als Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Halle“
mit Sitz in Halle/Westfalen

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 8. September 2015 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 11. September 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

Im Auftrag

(L. S.)

Bock

Az.: 930.39/112

Anerkennung

Die von dem Ev. Kirchenkreis Halle, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle, vertreten durch den Superintendenten und ein weiteres Mitglied des Kreis-synodalvorstandes, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25. August 2015 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Halle“
mit Sitz in Halle

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 1. Oktober 2015

Bezirksregierung Detmold

Thomann-Stahl
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen

Aufhebung der Befristung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Ev. Kirchenkreis Herford

Der Beschluss Nr. 9 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 12. Juni 2007 wird dahin gehend geändert, dass bei der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Ev. Kirchenkreis Herford, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für acht Jahre besetzt wird, zum 1. November 2015 aufgehoben wird – Az.: 302.1-3705/02.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2016 Urlaubsseelsorge im europäischen Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind im Landeskirchenamt erhältlich.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten.

Insgesamt wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen bei einer Dienstzeit von vier Wochen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim

Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2016 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blåvand und Henne Strand/Westjütland
Juli bis Anfang September
und Oktober

Hune/Nordjütland
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August sowie Oktober

Marielyst/Falster
Juli und August

Nordby/Fano
Juli bis Mitte September

Kongsmark/Rømø
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Juli und August

Frankreich

Insel Oleron
Juli und August

Griechenland

Insel Kreta
Juli und August

Insel Rhodos
Juli und August

Italien

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria
Juli bis Mitte September

Brixen und Bruneck
Weihnachten/Neujahr, Ostern,
Juli bis September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Gardone/Gardasee
Juni bis September

Ischia
Ostern bis Juni sowie
September und Oktober

Lazise und Bardolino/Gardasee
Juni bis September

Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

Litauen

Nida
Ende Mai bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesland
Juli und August

Cadzand/Zeeland
Ostern, Juli und August

Callantsoog/Nordholland
Juli und August

Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland
Juli und August

Renesse/Zeeland
Ostern, Juli und August

Insel Texel/Westfriesland
Juli und August

Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland
Ostern, Juli und August

Österreich**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Neusiedl am See und Gols
Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/Zurndorf
Mitte Juli bis Mitte August

Rust und Mörbisch/Neusiedler See
Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Juli und August

Feld am See und Afritz
Juli und August

Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August

Maria Wörth/Wörthersee
Juli oder August

Millstatt/Millstätter See
Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach
Mitte Juli bis Ende August

Ossiach und Tschöran/Ossiacher See
Mitte Juli bis Ende August

Pörschach und Moosburg/Wörthersee
Juli oder August

Techendorf/Weißensee
Juni bis September

Velden und Wernberg/Wörthersee
Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juli und August

Mitterbach am Erlaufsee
August

Oberösterreich

Attersee
Juli und August

Gmunden/Traunsee
Juli und August

Mondsee und Unterach/Mondsee
Juli und August

Scharnstein
Juli oder August

St. Wolfgang/Wolfgangsee
Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte
Juli oder August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
Februar sowie
Juli bis Anfang September

Kufstein/Thiersee
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Pertisau/Achensee
Weihnachten/Neujahr

Seefeld und Telfs
Januar bis Mitte März sowie
Juli und August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Weihnachten/Neujahr sowie
Juli und August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
Juli und August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Ramsau am Dachstein
Januar und Februar sowie
Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee
Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren
Ende Mai bis Mitte September

Russland

Kaliningrad
Juni, Juli und September

Ungarn

Hajdúszoboszló
September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 11. bis 15. April 2016 statt.

Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge (in der Regel für Pensionäre) im europäischen Ausland an und hat daher darum gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

Algarve

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Amman

1. Advent 2015 bis 31. Mai 2016

Arco

Palmsontag bis Ende Oktober 2016

Belgrad

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Bilbao

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Costa Blanca

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Fuerteventura

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Gran Canaria

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Hévíz

1. Februar 2016 bis 31. Dezember 2016

Kreta

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Lanzarote

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Mallorca

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Malta

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Pattaya

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Porto

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Quito

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Rhodos

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Seoul

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Teneriffa-Nord

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Türkische Riviera

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Zypern

1. September 2016 bis 30. Juni 2017

Informationen und Unterlagen zu mehrmonatigen Diensten können angefordert werden unter

Tel.: 0511 2796-126 oder

E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Dr. Christian **Plate** am 30. August 2015 in Wolbeck.

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. Oktober 2015 als Pfarrerin im Probedienst/
Pfarrer im Probedienst:

Schmidt, Rebecca

Hoffmann, Nicole

Bretschneider, Oliver Johannes

Corzilius, Melanie

Gronemann, Vera

Beckmann, Denise

Berufungen

Pfarrerinnen Katrin **Camatta** zur Pfarrerin der 3. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn;

Pfarrer Dirk **Ellermann** zum Pfarrer der 3.2 Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerinnen Mirjam **Ellermann** zur Pfarrerin der 3.1 Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerinnen Kristina **Ziemssen** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Geseke, Ev. Kirchenkreis Soest.

Ruhestand

Pfarrer Christoph **Kriebel**, Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Dezember 2015;

Pfarrer Hans-Herbert **Lefeber**, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Dezember 2015;

Pfarrer Wolfgang **Tonnat**, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Dezember 2015.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Dr. Carl **Peddinghaus**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marl-Hamm, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, am 27. August 2015 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto **Ruthenschrör**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wersen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, am 3. September 2015 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard **Twelsiek**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, am 22. August 2015 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Hartmut **von Hackewitz**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Niederwenigern, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 6. September 2015 im Alter von 71 Jahren;

Superintendent i. R. und Pfarrer i. R. Ernst **Voswinkel**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten, am 5. September 2015 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Erhard **Wohlfeil**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Ev. Kirchenkreis Herford, am 1. Oktober 2015 im Alter von 87 Jahren.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) und erfolgreichem Kolloquium von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 16. September 2015

Dickel, Dorines
Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld,
Ev. Kirchenkreis Siegen

Luther, Natascha
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Kirchenkreis Dortmund

Olbrich, Nicole
Ev. Kirchengemeinde Rotthausen,
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Voswinkel, Maik
Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen,
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

Wellhöner, Malte
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle,
Ev. Kirchenkreis Halle

Zmuda, Tobias
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Das nächste Kolloquium findet am 17. Februar 2016 statt.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

9. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 2016 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, beide Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Dezember 2015 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. November 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ihmert, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. November 2015 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über den Assessor des Ev. Kirchenkreises Lübbecke, den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund bzw. die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 50 %);

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten bzw. über den Assessor des Ev. Kirchenkreises Lübbecke an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg an die Presbyterien zu richten.

Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne

In der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist demnächst die Stelle

**einer evangelischen Pfarrerin/
eines evangelischen Pfarrers
als Beamtin/Beamter des Landes NRW**

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne hat insgesamt 1.676 ausgewiesene Haftplätze, davon 1.623 für männliche erwachsene Strafgefangene und 53 für weibliche erwachsene Strafgefangene im offenen Vollzug. Sie besteht aus 2 Haupthäusern und 16 Außenstellen. Diese Außenstellen haben zwischen 51 und 96 Haftplätze. Hauptsitz der Stelle ist das Haupthaus Bielefeld-Senne mit 161 Haftplätzen.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Männer und Frauen durch Einzelseelsorge, Gruppenarbeit, Gottesdienst, außerdem Angehörigenarbeit, Familienseminare, Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Straffälligenhilfe, Arbeit mit Ehrenamtlichen. In der JVA Bielefeld-Senne gibt es vier Seelsorgestellen, zwei evangelische und zwei katholische. Die Bereit-

schaft und die Befähigung zur Zusammenarbeit im evangelischen und ökumenischen Bereich wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den weiteren Diensten sowie zur Seelsorge für die Mitarbeitenden. Für den Dienst in dieser Stelle mit zwei Haupthäusern und 16 Außenstellen ist ein Führerschein der Klasse 3 notwendig.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber ist Mitglied der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Anstellung soll durch Übernahme in das Beamtenverhältnis zum Land NRW erfolgen. Die Altersbegrenzung für die Aufnahme als Beamtin/Beamter des Landes ist 40 Jahre. Von ihr kann nach landesrechtlichen Regeln abgewichen werden. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 13/ A 14 des Besoldungsrechtes für das Land NRW.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Dekanin Uta Klose, Tel.: 0234 9558-447.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **18. November 2015** an das

Landeskirchenamt
Pfarrerin Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle in Schwerte

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte sucht baldmöglichst eine/einen

**A-Kirchenmusikerin/
A-Kirchenmusiker (100%)**

für das Regionalkantorat mit Hauptsitz an der St. Viktor-Kirche in Schwerte. Nach 40 Dienstjahren geht unser Kantor in den Ruhestand.

Schwerte (46.000 Einwohner) liegt an der Nahtstelle zwischen Ruhrgebiet und Sauerland. Die Stadt verfügt über gute Verkehrsanbindungen, weiterführende Schulen, ein Krankenhaus und ein überregional bedeutsames Kulturleben. Die Kirchengemeinde (14.500 Mitglieder) umfasst 5 Pfarrstellen. Die spätgotische Marktkirche St. Viktor (2013/2014 renoviert)

stellt das Herzstück der Kirchengemeinde und Wahrzeichen von Schwerte dar. Unmittelbar an der Kirche entsteht zurzeit ein neues Gemeindehaus. In den vier weiteren Gottesdienststätten sind nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tätig.

Am 1. Advent 2014 wurde die neue Kern-Orgel (II/27) aus Straßburg eingeweiht; Chorgel, Flügel, Klavier, Cembalo und E-Piano sind vorhanden. Die Stadtkantorei (40 Mitglieder), Gemeinde-, Kinder- und Posaunenchor sowie ein Vokalensemble, teils unter eigener Leitung, prägen das kirchenmusikalische Leben der Gemeinde.

Ihr Arbeitsgebiet umfasst die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Orgel- und Chorkonzerte, die Fortführung und Weiterentwicklung von Musikreihen und das Orgelspiel bei Trauungen. Die Kirchenmusik ist Teil der Stadtkirchenarbeit. Zu Ihren Aufgaben gehört die Koordination der Kirchenmusik in der Gesamtgemeinde sowie in der Region (drei Nachbargemeinden). Wir wünschen uns eine Person mit musikalisch-stilistischer Bandbreite, die Freude und Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringt, die Kooperationen mit anderen Kulturträgern ausbaut und neue Impulse auch im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringt.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.evangelische-kirche-schwerte.de

Vorstellungsgespräche: 2. Februar 2016

Musikalische Vorstellung (Orgelspiel, Chorleitung, Gemeindegesang): 3. März 2016.

Wir sehen Ihrer Bewerbung mit Freude entgegen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2016** an den Vorsitzenden des Presbyteriums

Roland Preuß
Ev. Kirchengemeinde Schwerte
Große Marktstraße 2
58239 Schwerte

Ansprechpartner:

Roland Preuß
Tel.: 02304 15303
E-Mail:
roland.preuss@evangelische-kirche-schwerte.de

Hanns-Peter Springer
Kreiskantor, Kirchenmusikdirektor
Tel.: 02371 13291
E-Mail: springer.iserlohn@web.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Sven Sosna „Daten- und Geheimnisschutz bei Outsourcing-Projekten im Krankenhausbereich“ Rezensent: Reinhold Huget

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015,
341 Seiten, broschiert, 89 €, ISBN 978-3-8487-1701-9

Sven Sosna hat das Thema „Outsourcing-Projekte im Krankenhausbereich“ für seine Dissertation in den Blick genommen. Als Schwerpunkt stellt der Autor die rechtliche Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit sowie die Probleme beim Outsourcing mit der ärztlichen Schweigepflicht heraus. Mehr als 15 % der Krankenhäuser lassen einzelne Dienstleistungen (vorrangig z. B. Wäscherei, Reinigung, Küchenbereich) durch Dritte erbringen. Zunehmend wird geprüft, inwieweit es zulässig sei, Patientendaten, die regelmäßig der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, einem Dienstleister anzuvertrauen, z. B. um über ihn die Papierakten digitalisieren zu lassen.

Zur Prüfung des rechtlichen Rahmens setzt sich der Autor intensiv mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Landesdatenschutzgesetze sowie mit den Regelungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts, in NRW kommt das Gesundheitsdatenschutzgesetz (GDSG NW) zur Anwendung, auseinander. In einem besonderen Abschnitt untersucht Sosna, ob die kirchlichen Datenschutzregelungen mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Seite 1 WRV im Einklang stehen. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass das kirchliche Datenschutzrecht nur im rein klerikalen Bereich unmittelbare Geltung entfalten könnte. Je weiter sich der Sachverhalt von diesem Bereich entfernt, desto eher finden die Normen des staatlichen Datenschutzrechts Anwendung. Diese von Sosna vertretene Rechtsauffassung wird seitens der Ev. Kirche nicht geteilt und durch Aufsätze und Gutachten namhafter Autoren widerlegt. Hinzu kommt, dass § 2 Absatz 3 GDSG NW den Kirchen und Religionsgesellschaften das ausdrückliche Recht zum Erlass eigener, mit den Zielen des GDSG NW korrespondierender Regelungen einräumt. Da die kirchliche Gesetzgebung für die Auftragsdatenverarbeitung durch rechtlich selbstständige kirchliche Krankenhäuser keine den § 7 GDSG NW vergleichbare Regelung geschaffen hat, verhindert die ärztliche Schweigepflicht, dass Patientendaten an externe Dienstleister, auch wenn diese vertraglich auf die Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet werden sollen, zur Verarbeitung weitergegeben werden dürfen.

In dem letzten Kapitel der Dissertation untersucht Sosna die in § 203 StGB strafrechtlich abgesicherte ärztliche Schweigepflicht näher. Eine Offenbarung der

von Patienten anvertrauten Geheimnisse gegenüber Externen bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage oder der Einwilligung der Patienten. Abschließend wünscht sich der Autor aufgrund der umstrittenen Rechtslage eine neue gesetzliche Regelung, die die Datenweitergabe legitimiert. In diesem Zusammenhang schlägt Sosna vor, dem Gehilfenbegriff des § 203 Absatz 3 StGB um das Personal externer Dienstleister zu erweitern.

Alle Personen, die sich mit „Privatisierungsfragen“ im diakonischen Bereich zu befassen haben und sich über die Rechtsgrundlagen umfassend informieren wollen, kann die Dissertation zum Studium empfohlen werden.

Hans-Martin Barth:
„Konfessionslos glücklich.
Auf dem Weg zu einem
religionstranszendenten Christsein“
Rezensent: Prof. Dr. Matthias Haudel

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2013, 272 Seiten, gebunden, mit Schutzumschlag, 19,99 €, ISBN 978-3-579-08161-8

Der Titel „Konfessionslos glücklich“ umfasst noch nicht die ganze Radikalität des Ansatzes, den der emeritierte Marburger Systematiker Hans-Martin Barth in dem vorzustellenden Band entfaltet. Denn es geht Barth nicht nur um die Perspektive eines konfessionslosen Christentums, sondern auch um die Suche nach einem „religionslosen“ Christentum. Die Motivation für diese Suche liegt für ihn in der – vornehmlich in Deutschland – wachsenden Gruppe konfessionsloser und areligiöser Menschen, für die der christliche Glaube nur durch ein religionsloses Christentum zu vermitteln sei, welches christlicher Glaube ohnehin impliziere. Das versucht der Verfasser im ersten Teil des Buches zu begründen, während er im zweiten Teil einen entsprechenden religionstranszendenten Glauben und die damit verbundenen Herausforderungen für Gestalt und Handeln der Kirche darlegt.

Der erste Teil enthält Barths Auseinandersetzung mit der inzwischen verbreiteten philosophisch-theologischen Annahme einer vorgegebenen Religiosität des Menschen. Ihr widerspricht er im Rückgriff auf Karl Barths Kritik am Religionsbegriff und auf Dietrich Bonhoeffers nicht religiöse Interpretation biblischer Begriffe. Zugleich versucht er, seinen Einwand durch bestimmte medizinisch-anthropologische, religionsgeschichtliche, religionspsychologische und religionssoziologische Befunde zu untermauern, die seines Erachtens keinen Nachweis für ein „religiöses Apriori“ liefern (S. 113). Vielmehr sei hinsichtlich der Menschheit eine religionsgeschichtliche Verzweigung in einen religiösen und einen areligiösen Teil zu beobachten. Der Glaube transzendiere jedoch sowohl die religiöse als auch die areligiöse Ausrichtung, denn „Gott ist in den Gesetzen der Welt nicht zu finden, ob man sie religiös oder nicht religiös interpretiert“ (S. 153). Deshalb habe die Kirche sowohl die religiöse als auch die nicht religiöse Sprache zu beherrschen: „Der christliche Glaube muss einen Weg suchen, nicht

nur im traditionellen Sinn religiöse Menschen anzusprechen, sondern auch für areligiöse Menschen kommunikabel zu werden“ (S. 79). So richtig das ist, bleibt doch die Frage, warum Barth betont, dass es wohl „noch auf lange Zeit“ religiös ansprechbare Menschen geben werde, es jedoch aufgrund der wachsenden Gruppe Areligiöser notwendig sei, die „noch in der religiösen Phase“ entstandenen biblischen Texte ihres religiösen Kontextes zu entkleiden, damit sie Areligiöse nicht abschrecken (S. 117 f.), weshalb „der Versuch ‚religiöser Erneuerung‘ ein nur begrenzt weiterführender Holzweg“ sei (S. 152). Diese qualitative und quantitative Abwertung der Religiosität hängt zunächst damit zusammen, dass Barth im Blick auf die Dimension der Transzendenz grundsätzlich nicht zwischen Religiosität und Areligiosität unterscheidet, da er Letzterer ein immanentes Transzendieren zugeht. Dadurch kommt die Mensch und Welt transzendierende Dimension (z. B. Röm 1, 19 f.) als Spezifikum von Religiosität nicht mehr angemessen zur Geltung. Ferner scheint die von Barth angenommene religionsgeschichtliche Entwicklung zu fortschreitender Areligiosität angesichts der Ergebnisse globaler Religionsmonitore überaus fraglich.

Auf Grund seiner im ersten Teil erörterten Prämissen sieht Barth im zweiten Teil die Zukunft des Christentums in einem „religionstranszendenten Glauben“ als Grundlage eines „religionstranszendenten Christentums“ (S. 117 ff.), durch das sich neue Herausforderungen an das Selbstverständnis von Kirche stellen. „Jedenfalls muss die Zielperspektive für religiöse wie für areligiöse Menschen in einem religionstranszendenten Glauben liegen.“ „Es ist ein Glaube, der nicht von Religiosität lebt und daher auch areligiöse Menschen ‚erwischen‘ kann“ (S. 138 f.). Zwar ist Barths Aufforderung an Christentum und Kirche, nicht in der Binnenperspektive und traditioneller Begrifflichkeit zu verharren, sondern sich säkular geprägten Menschen zu öffnen, durchaus berechtigt, doch es stellt sich unweigerlich die Frage, ob er durch seine radikale Abqualifizierung von Religiosität nicht wesentliche Dimensionen des christlichen Glaubens ausblendet, wenn er etwa konstatiert: „Religionstranszendentes Christsein realisiert sich in der Nachfolge Jesu, die nicht von religiösen Gefühlen und Bedürfnissen lebt“ (S. 229).

Dieses Verständnis prägt auch Barths Erörterung vermittelbarer Glaubensinhalte. So zeigt sich Glaube nach Barth vornehmlich „im faktischen Vollzug der Nachfolge Jesu, als ein Leben und Wirken in Jesu Geist“ (S. 229). Es gehe um ein Leben im Sinne Jesu, um die Erfahrung, dass die „Sache Jesu“ (W. Marxsen) weitergeht. Traditionelle dogmatische Begründungen hingegen hätten für Areligiöse bzw. Außenstehende keinerlei Gewicht: „Einer empiriebezogenen Plausibilisierung der biblischen Botschaft vermögen sie nicht zu dienen“ (S. 230). Das erscheint mehr als fraglich. Denn es geht im christlichen Glauben auch um glauben „an“ Gott und nicht nur darum, dass im Vollzug von Hoffnung, Liebe oder Hilfe für den Nächsten Jesus als existenzielle Grundhaltung gelebt wird. Letz-

teres benennt Barth immer wieder im Blick auf ein für Areligiöse zugängliches Glaubensverständnis. Wenn er von einer Liebe spricht, „die keiner metaphysischen Begründung bedarf und doch als verpflichtend erfasst werden kann“ (S. 227), erinnert das an I. Kant. Entsprechend konzentrieren sich Barths Versuche, das Vaterunser oder einen Bekenntnistext neu zu formulieren bzw. für Areligiöse zu übersetzen, auf die Erfahrung der „tragenden Kraft“ und sind im Blick auf Gott wenig konkret und aussagekräftig (S. 172 f., 180 f.).

Vor diesem Hintergrund erklärt sich schließlich Barths Ruf nach einer Entkonditionalisierung des Bekenntnisses (S. 185 ff.), damit die Kirchen durchlässiger für Kirchenferne und Areligiöse werden, was die Ermöglichung multipler Zugehörigkeiten und gestufter Mitgliedschaften verlange. Das betreffe zum Beispiel den offeneren Umgang mit den Sakramenten, wenn es etwa um die Partizipation Ungetaufter gehe – auch am Abendmahl. Nur durch sich derart erneuernde Kirchen könne es Gemeinschaften geben, in denen Religiöse und Areligiöse die Nachfolge im Geiste Jesu zu vollziehen vermögen. Deshalb schließt religions-transzendentes Christentum nach Barth konfessions-transzendentes Christentum ein, wobei er Konfession in berechtigter Betonung der „offenen Katholizität“ der Kirche (S. 221) als „Suchgemeinschaft“ versteht, die ihre Erfahrungen „in das Gesamt der Christenheit einbringt“ (S. 233). Da Barth aber auch hier in erster Linie die Erfahrung eines Lebens im Sinne Jesu betont und die kritische Überprüfung bzw. Überwindung religiöser Sprache und Dimension fordert, drängt sich wie bei seinen vorhergehenden Darlegungen unabweislich die Frage auf, ob der Glaube nicht zu sehr auf Handeln und existenzielle Orientierung reduziert wird und bedeutende Aspekte angemessener Religiosität unberücksichtigt bleiben.

**Susanne Heine, Ömer Özsoy,
Christoph Schwöbel, Abdullah Takim (Hrsg.):
„Christen und Muslime im Gespräch.
Eine Verständigung über Kernthemen
der Theologie“**

Rezensent: Ralf Lange-Sonntag

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2014, 384 Seiten, gebundenes Buch, Pappband, 29,99 €, ISBN 978-3-579-08179-3

Theologie geschieht nicht im geschichtslosen Raum, sondern wird geformt durch politische und gesellschaftliche Entwicklungen und reagiert auf diese. Die Herausgeber des vorliegenden Werkes sind sich dessen bewusst und nennen in ihrem „Nachwort aus gegebenem Anlass“ (S. 375 ff.) an erster Stelle die Entstehung des Islamischen Staates und des von ihm ausgerufenen Kalifats als Bezugsrahmen. Angesichts des Doppelgesichts von Religion, das zum einen Mitmenschlichkeit fördert, zum anderen Konflikte auslöst, verstehen die beteiligten Autoren ihr Buchprojekt als einen kleinen, aber wesentlichen Beitrag zum Frieden: „Normalität im Umgang miteinander ist zwar keine große Weltpolitik, kann aber ein soziales Klima

schaffen, das radikalen Tendenzen (...) entgegenwirkt“ (S. 370).

Im Horizont dieser religionspolitischen Großwetterlage, die zum einen durch Zerrbilder des Islams in der westlichen Welt und zum anderen durch die Radikalisierung muslimischer Gruppierungen gekennzeichnet ist, hatte sich eine internationale Gruppe von fünf evangelischen und neun sunnitisch-muslimischen Theologinnen und Theologen von 2007 bis 2010 zu fünf mehrtägigen Gesprächen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien getroffen. Unter dem Arbeitstitel „Theologie als Ressource des christlich-muslimischen Gesprächs“ beabsichtigte das ambitionierte Projekt „die Verständigung zwischen Christentum und Islam als Religionen durch die Suche nach Übereinstimmungen und Unterschieden“ (S. 9). Ziel war eine „Differenz in Beziehung“ bzw. eine „Beziehung in Differenz“ (S. 18). Die Ergebnisse dieses Verständigungsprozesses liegen nun mit „Christen und Muslime im Gespräch“ vor.

Vor aller inhaltlichen Auseinandersetzung besticht das Projekt durch seine konsequent durchdachte Methodik. Einzelne Autoren haben zunächst zu einem der vierzehn Themen die Essentials ihrer je eigenen Religion zusammengefasst. Die Autoren sollten dabei „aus persönlicher Überzeugung Position beziehen, die jedoch in der je eigenen Tradition verankert ist“ (S. 11). Eigene Erfahrungen, die religiöse Glaubenspraxis sowie Aspekte von Kultur und Kunst sollten bewusst mit einbezogen werden. In einem zweiten Schritt wurden die Vorlagen zu einem gemeinsamen Text verschränkt. Diese gemeinsame Fassung bildete die Grundlage für die theologischen Gespräche im Gesamtteam. Die dort geäußerten Anfragen, Anregungen und Kritiken wurden protokolliert und dienten dem Herausgaberteam als Vorlage für die Überarbeitung der Texte, die schließlich durch Susanne Heine, emeritierte Professorin für Praktische Theologie an der Universität Wien und seit langer Zeit im interreligiösen Dialog engagiert, einer Endredaktion unterzogen wurden. In der Durchführung der Methodik zeigen sich jedoch auch schon leichte Spannungen, wenn sich das Team zum Beispiel nicht auf eine Koranübersetzung einigen konnte, sondern neben der anerkannten Übersetzung von Hartmut Bobzin für einzelne Kapitel die eigenwillige Übersetzung des Mitautoren Amir Zaidan wählte, der zur Zeit des Projekts Leiter des „Hochschullehrgangs für die Islamische Religionspädagogische Weiterbildung“ in Wien war.

Die einzelnen Kapitel zu theologischen Kernthemen der Religion sind in ihrem Aufbau unterschiedlich. Meist wechseln evangelisch-christliche und sunnitisch-muslimische Ausführungen mehrfach innerhalb eines Kapitels, was den Lesefluss behindert. Dabei sind christliche und muslimische Positionen bisweilen nur nebeneinander gestellt, ohne einen direkten Bezug aufeinander erkennbar zu machen. Der Informationsgehalt ist durchgehend hoch, obgleich das Ideal der Vermittlung von eigener Position und religiöser Tradition nicht immer realisiert worden ist. Vor allem im Kapitel zu Recht und Rechtsordnungen versteckt sich

eine eigene muslimische Position zu großen Teilen hinter dem Referieren von Ansichten aus der islamischen Geschichte. Dennoch eignen sich die einzelnen Kapitel durchgehend, um einen fundierten Überblick über evangelische und sunnitische Glaubensauffassungen und ihre Begründungen zu bekommen. Leider haben sich jedoch an einigen Stellen inhaltliche Fehler bzw. missverständliche Passagen eingeschlichen, wie zum Beispiel, dass die erste Begegnung von Christen mit dem Islam aufgrund der Flucht von Christen vor dem Byzantinischen Reich geschehen sei (S. 51). Die christologischen Auseinandersetzungen, auf die hier angespielt wird, fanden jedoch zeitlich weit vor der Entstehung des Islams statt. Hilfreich ist hingegen die Zusammenfassung am Ende jedes Kapitels, in der kurz und knapp die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zusammengefasst und in Beziehung zueinander gesetzt werden. Ein Verzeichnis weiterführender Literatur, eine Zeitleiste und ein Glossar sind eine hilfreiche Ergänzung für die thematischen Ausführungen.

Leider ist in den nun vorliegenden Texten die eigentliche Auseinandersetzung kaum noch erkennbar. Es wäre jedoch interessant, mehr vom Prozesscharakter des Projekts wahrnehmen zu können, denn gerade durch die kritischen Anfragen könnten Impulse für das Gespräch vor Ort entstehen. Auch wäre erkennbar, ob oberflächliche Argumentationen wie zum Beispiel die hinsichtlich der Aufnahme der historisch-kritischen Methode im Islam (S. 42 f.) kritischere Anfragen vonseiten der christlichen Teilnehmer nach sich gezogen haben oder ob die christliche Seite hier nur die muslimische Position zur Kenntnis genommen hat. Die Veröffentlichung eines Protokollbands wäre daher eine wichtige Ergänzung im Rahmen dieses beispielhaften Dialogprojektes.

**Bernd Stiegler, Felix Thürlemann (Hrsg.):
„Orientbilder. Fotografien 1850–1910“
Rezensent: Johannes Duncker**

weissbooks.w, Frankfurt am Main 2015, erweiterter Katalog zur Ausstellung, durchgängig 4-farbig gedruckt, mit 4 Panorama-Ausklapptafeln, 205 Seiten, gebunden, Klappenbroschur, 32 €, ISBN 978-3-86337-037-4

Als Joseph Nicéphore Niépce im Jahr 1827 den Blick aus seinem Arbeitszimmer auf eine Zinnplatte bannte, war die Fotografie geboren. Nachdem in den kommenden Jahren die Reproduzierbarkeit und Produktion weiter vereinfacht wurden, entwickelte sich ab

Mitte des 19. Jahrhunderts ein Massenmarkt. Die blühende Industrie konzentrierte sich dabei aus technischen Gründen zunächst auf die Ablichtung von berühmter Architektur und Kunstwerken sowie auf Porträtfotografie im Studio. Der Reiz der Fotografie als „einmalige Erscheinung einer Ferne, so nah sie sein mag“ (Walter Benjamin), wurde von den frühen Fotografen schnell erkannt, und so wurden die Fotoapparate, die Stative und Nassplatten in immer weitere Fernen getragen. Die Bilder schrieben dabei auch den Mythos des Orients weiter, den zuvor in der Literatur Gustave Flaubert und später Karl May kreierte hatten. Europäische Fotografen ermöglichten so für ein europäisches Publikum einen Blick in den sogenannten Orient.

Diesem Blick – der ökonomischen Interessen weit mehr unterworfen war als etwa ethnologischen – nähert sich der Band „Orientbilder. Fotografien 1850–1910“ in zahlreichen Kapiteln unterschiedlicher Länge und thematischer Breite. Zusammengefasst sind diese nach regionalen und thematischen Schwerpunkten. Nach kurzen Texten folgen Bilder, die zum größten Teil in guter Qualität reproduziert wurden. Interessant sind dabei vor allem die Bildreihen, anhand derer die Inszenierung der Fotografen offensichtlich wird. Die Laienmodelle nehmen so zum Beispiel unterschiedliche Posen an, die mit dem Stand der damaligen Technologie nicht als Reihenaufnahme in kurzer Zeit hätten aufgenommen werden können. So dekonstruiert etwa das Kapitel „Verschleierte Wirklichkeit“ den – meist männlichen – europäischen Blick auf ein Spiel mit der Erotisierung des Nichtsehbaren und des Fremden. Die Porträtreihe des „Studio Apollo“ zeigt dagegen einen Versuch der Typisierung von Menschen nach Berufsgruppen und Ethnien und wirft mit sorgfältiger Ausleuchtung einen besonderen Blick auf die Physiognomie dieser Menschen. So lassen sich diese Fotografien in grob zwei Kategorien verstehen: den Versuch, die Aura des Orients und seine Kulturschätze für ein europäisches Publikum zu konstruieren, sowie den Versuch, das Fremde durch Kategorisierung zu verstehen.

„Orientbilder“ ist als erweiterter Katalog zur gleichnamigen Ausstellung erschienen und entstand im Rahmen eines Seminars an der Universität Konstanz. Das Buch bietet einen Überblick über 60 Jahre Fotografie, der vor allem in seinen kleinen Details lohnenswert ist und Lust auf eine tiefere Beschäftigung mit dem Thema macht. Die – manchmal leider etwas zu kurzen – Texte und über 200 Abbildungen werden abgerundet von Kurzbiografien der Fotografen.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Kirchenrecht „Westfalen“ Print

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 4.100 Seiten, € 99,00 zzgl. 6 € Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniesgesetz • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamtengesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Weitere Informationen zur Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) unter www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521/91101-19)

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von € 99,00 zzgl. 6 € Verpackungs- und Portokosten. **Best.Nr. 6004097.** Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Weitere Bestellmöglichkeiten:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, E-Mail: service@wbv.de,
Telefon: 0521 91101-11, Shop: wbv.de



KIRCHENMobilität



Nutzen Sie die Vorteile:

KFZ-Rahmenverträge	Fahrzeugkauf und Autovermietung für Einrichtungen und Mitarbeiter
Online-Kauf	Sonderkonditionen für Dienst- und Privatwagen im KIRCHENNeuwagen-Pool
Tankkarte	bargeldlos tanken und Kosten managen mit der KIRCHENTankkarte .

„Ich bin dabei“

Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD KIRCHEN**Mobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 17 Herstellern und **Rabatten bis zu 45 %** bezogen wurden.

Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

Stand 10/2015. Irrtum/Änderungen vorbehalten.



www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44
Fax 0431 54 44 88 88
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
mo. - fr. 8 - 16 Uhr 
pkw@hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich